



Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Marktplatz 13
A-3261 Steinakirchen am Forst
Bezirk Scheibbs, NÖ
Tel: +43 (0) 7488 713 25
Fax: +43 (0) 7488 713 25-10

E-Mail: gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at
Web: www.steinakirchen-forst.gv.at
UID-Nr.: ATU 16259509
DVR-Nr.: 0105317

K U N D M A C H U N G

über die Auflegung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpachtes.

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagden Lonitzberg, Ernegg, Außer-Ochsenbach, Steinakirchen am Forst und Zehetgrub wurde im Dezember 2025 bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan

- für die Genossenschaftsjagd Außer-Ochsenbach vom 22.12.2025 bis 02.01.2026,
- für die Genossenschaftsjagd Lonitzberg vom 29.12.2025 bis 09.01.2026,
- für die Genossenschaftsjagd Ernegg in der Zeit vom 05.01.2026 bis zum 16.01.2026,
- für die Genossenschaftsjagd Steinakirchen am Forst in der Zeit vom 12.01.2026 bis 22.01.2026,
- für die Genossenschaftsjagd Zehetgrub in der Zeit vom 19.01.2026 bis 30.01.2026,

während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses im jeweiligen Zeitraum einzubringen.

Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt für

Außer-Ochsenbach:

Sonntag, dem 04. Jänner 2026 von 09:00 bis 12:00 Uhr im Gasthaus Aigner, Marktplatz 8

Lonitzberg:

Sonntag, dem 11. Jänner 2026 von 09:00 bis 12:00 Uhr im Schießstand Lonitzberg, Steinakirchen

Ernegg:

Sonntag, dem 18. Jänner 2026 von 09:00 bis 12:00 Uhr im Festsaal Steinakirchen, Unterer Markt 6

Steinakirchen am Forst:

Sonntag, dem 25. Jänner 2026 von 09:00 bis 12:00 Uhr im Gasthaus Krimm, Marktplatz 31

Zehetgrub:

Sonntag, dem 01. Februar 2026 von 09:00 bis 12:00 Uhr in Buch'na Einkehr, Buch 2, 3371 Wolfpassing

Am allgemeinen Auszahlungstage nicht behobene Anteile können bis zu einem halben Jahr nach dem Auszahlungstag bei der Gemeindekasse während der Kassastunden bzw. beim Obmann des Jagdausschusses behoben werden. Nach Ablauf der Abholungsfrist müssen die Restbeträge dem beschlossenen Verwendungszweck zugeführt werden bzw. zum Auszahlungsbetrag für das nächste Jahr aufgerechnet werden.

angeschlagen am: 22.12.2025

abgenommen am:

